



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2018

14. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung Seite 37
vom 10. Januar 2018

Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung Vom 10. Januar 2018

Gemäß § 110 Absatz 1 und § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 21. Juni 2016 (SächsABl./AAz. S. A 400), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 109 Abs. 7 SächsHSFG kann das Studentenwerk mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst weitere Aufgaben, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist. In diesem Sinne betreibt das Studentenwerk Angebote zur Kinderbetreuung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die zugeordneten Hochschulen und hochschulnahe Einrichtungen sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung für Landesbedienstete mit Cateringservice insbesondere für Hochschulveranstaltungen.“

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, insbesondere in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Errichtung und den Betrieb von hochschulgastronomischen Einrichtungen (Mensen und Cafeterien) verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum verfolgt.

3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch die Organisation bzw. Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte (kulturelle Gruppen, Tutorien und Ähnliches) sowie durch die Einrichtung und preiswerte Bereitstellung von geeigneten Räumen (Studentenhäuser und Studentenclubs) verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch die Errichtung und den Betrieb entsprechender Beratungseinrichtungen und das Angebot sowie die Unterstützung entsprechender Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird durch die Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studierende verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 wird durch entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote verfolgt. Hierzu gehören für Studierende mit Kind insbesondere Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten öffentlicher, privater oder freier Einrichtungen, Ermöglichung der Kurzzeitbetreuung, Vermietung geeigneten Wohnraums und Teilnahme an der Essensversorgung, für ausländische Studierende insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 besteht in der besonderen Hilfe und Förderung von Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 3 wird durch preiswerte und umweltfreundliche Mobilitätsangebote für Studierende zur Förderung der studentischen Mobilität erbracht.
9. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz wird im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Angebote und Dienstleistungen verfolgt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 10. Januar 2018

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin